

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Gerkan, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtsverletzungen der Straathof-Holding GmbH

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Zeitraum vom 14.07.2011 bis zum 15.07.2014 wurden in Tierhaltungsanlagen der Straathof Holding GmbH laut Übersichtstabelle aus den Antworten der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage (Landtagsdrucksache 6/3183) 77 Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen festgestellt. Dazu ergeben sich Nachfragen.

1. Warum erfolgte am 28.01.2014 bei Verstoß gegen die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) nur eine mündliche Belehrung, obwohl am 14.07.2011 und am 31.07.2012 das gleiche Vergehen mit einem Bußgeld sanktioniert wurde?

Korrekt ist, dass auch am 28.01.2014 ein Verstoß gegen Dokumentationsverpflichtungen des Tierhalters festgestellt wurde. Im Vergleich mit den festgestellten Verstößen bei den anderen aufgeführten Kontrollen handelte es sich jedoch um einen geringfügigen Verstoß. Aus diesem Grund hat sich die zuständige Überwachungsbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF), auf der Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für eine mündliche Belehrung entschieden.

2. Bei der Meldung vom 17.06.2014 wird ein Verstoß gegen die EU-Futtermittelhygieneverordnung [VO(EG) 183/2005] angeführt. Was verbirgt sich konkret hinter diesem Verstoß?
 - a) Gegen welchen Artikel der angeführten Verordnung wurde verstoßen?
 - b) Welchen Stand hat das Verfahren erreicht (bitte auch vollständige Verfahrensnummer angeben)?

Entgegen der Meldung vom 17.06.2014 handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen die Futtermittelhygieneverordnung (VO (EG) Nr. 183/2005), sondern um Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung und gegen die Basisverordnung (VO (EG) Nr. 178/2002).

Zu a)

Es handelt sich um einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit Artikel 1 der VO (EG) Nr. 1334/2003, der Zinkgehalt im Futtermittel lag über dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt, und einen Verstoß gegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 178/2002, hier gegen die Regelungen der Rückverfolgbarkeit.

Zu b)

Das aufgrund dieser Verstöße eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren (14UOWI00146) wurde mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen und ist bestandskräftig. Das Bußgeld in Höhe von 2.500,00 Euro wurde durch den Schuldner beglichen.

3. Bei den beanstandeten Verstößen vom 03.06., 17.06., 20.06., 17.07., 29.07., 12.08. und 04.11.2013 werden als rechtliche Grundlage die Paragraphen 26, 28 und 30 der Tierschutztransportverordnung angegeben, obwohl diese Paragraphen der Verordnung nicht entnommen werden können. Handelt es sich dabei um einen redaktionellen Fehler und wenn ja, welche Rechtsgrundlage muss stattdessen für die Verstöße angeführt werden?

Die genannten Verstöße beziehen sich auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Nennung der Tierschutz-Transportverordnung stellt einen redaktionellen Fehler dar.

4. Laut der Antworten aus der Drucksache 6/3593 war die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für Betriebe der Straathof Holding GmbH als Dienstleisterin tätig. In einem Fall handelte es sich um ein Bauvorhaben in Ungarn. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für Investoren tätig, die Bauvorhaben im Ausland tätigen? Wurde die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH auch für andere Investoren im Ausland tätig und wenn ja, in welchen konkreten Fällen?

Die Tätigkeiten der Landgesellschaft im Ausland finden auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages statt. Dieser sieht keine territorialen Beschränkungen für die Ausübung des Gesellschaftszweckes vor.

Durch den Rückgang öffentlicher Aufträge, die sich insbesondere aus der sukzessiven Verringerung der europäischen Mittel für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ergeben, ist das Unternehmen schon seit längerer Zeit bemüht, die bisherigen Geschäftsfelder in räumlicher und sachlicher Hinsicht zu erweitern. Diese Entwicklung findet die volle Unterstützung der Landesregierung, um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Landgesellschaft wie bisher ohne jegliche staatliche Zuschüsse auskommt.

Der Aufsichtsrat der Landgesellschaft hat zu unterschiedlichen Gelegenheiten die Geschäftsführung darin unterstützt, bestehende Möglichkeiten zu nutzen, um neue Aufträge zu erschließen. Die Landgesellschaft hat daher schon seit langer Zeit über die Landesgrenzen hinweg Aufträge in anderen Bundesländern angenommen.

Die Bemühungen der Landgesellschaft, auch im Ausland tätig zu werden, sind in den letzten zehn Jahren jedoch nur in den seltensten Fällen über Akquisitionskontakte hinausgegangen.

Konkrete Planungs- und Ingenieurleistungen wurden für folgende Vorhaben erbracht:

- im Mai 2006 Planungsleistungen für eine Milchviehanlage bei Kaliningrad (ehemaliges Königsberg), die aber nicht durch die Landgesellschaft zur Umsetzung gelangten sowie
- aktuell Ingenieurleistungen zur Erweiterung einer vorhandenen Milchviehanlage sowie für den Bau einer Jungrinderanlage in Slowenien.

5. Auf meine bisherigen Fragen, warum die Landesregierung bisher keinen Entzug der Betriebsgenehmigung für Anlagen der Straathof Holding GmbH in Mecklenburg-Vorpommern in Erwägung zog, erhielt ich die Antwort, dass die festgestellten Verstöße keinen Anlass boten, ein Tierbetreuungs-/Tierhaltungsverbot oder den Entzug der Betriebsgenehmigung zu erwägen.

Welche konkreten Verstöße würden für die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern Anlass bieten, ein Betriebsverbot für die Schweinehaltungsanlagen der Straathof-Holding GmbH zu erwägen?

Liegt die Beantwortung dieser Frage im alleinigen Ermessen der Behörden oder gibt es objektive Kriterien, bei dessen Erreichen die Behörde nur noch mit einem Tierbetreuungs-/Tierhaltungsverbot oder dem Entzug der Betriebsgenehmigung reagieren kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3593 verwiesen.

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sehen kein „Betriebsverbot“ vor, sondern ermächtigen die zuständige Behörde, Tiere fortzunehmen oder ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot auszusprechen. Beides ist eine sogenannte „Kann-Regelung“, deren Umsetzung die Ausübung des Ermessens voraussetzt. Eine Konkretisierung des Ermessensspielraums über den in § 16a Tierschutzgesetz genannten Rahmen hinaus ist nicht erfolgt und dürfte in Anbetracht der Vielzahl möglicher Fälle auch nicht realisierbar sein.

In Ergänzung der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3593 ist darauf hinzuweisen, dass auch bei den weiterhin durchgeführten Fachrechtskontrollen die Abstellung gegebenenfalls festgestellter Missstände nach § 16a Absatz 1 Nummer 1 TierSchG angeordnet wird. Dabei wird auch geprüft, ob weitergehende Anordnungen nach § 16a Absatz 1 Nummer 3 TierSchG ausgesprochen werden können.

Gehen von der Anlage konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder erhebliche Sachwerte aus, ist das Behördenermessen derart reduziert, dass die Genehmigungsbehörde (zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt) die Genehmigung widerrufen muss.

Bei bloßer Nichterfüllung von Genehmigungsaufgaben steht der Widerruf der Genehmigung hingegen im vollen Ermessen der Behörde, sodass zunächst mildere Abhilfemaßnahmen in Betracht gezogen werden müssen. Der Verzicht auf einen Widerruf im vorliegenden Fall war nach Einschätzung der Fachaufsichtsbehörde nicht ermessensfehlerhaft.

6. In Mecklenburg-Vorpommern werden nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz 133 genehmigungsbedürftige Anlagen zum Halten von Schweinen betrieben. Ausgenommen von den Straathofanlagen werden dort im Durchschnitt pro Jahr durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter 1,23 und durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt nur 0,44 Kontrollen durchgeführt. In den Anlagen der Straathof Holding GmbH mussten bei 94 von 104 Kontrollen (98 Prozent) durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Verstöße festgestellt werden. Der Landesdurchschnitt bei Kontrollen in anderen Schweinehaltungsanlagen liegt bei 20 Prozent.

Wie schätzt die Landesregierung die enorme Abweichung bei Regelverstößen in den Straathof-Anlagen im Gegensatz zu den durchschnittlichen Befunden in anderen Anlagen ein?

Die in der Frage genannten Daten beziehen sich offensichtlich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3574 vom 06.03.2015.

Sofern jene Anzahl der Kontrollen mit den dabei festgestellten Verstößen ins Verhältnis gesetzt wird, lässt sich daraus für die betreffenden zehn Jahre eine „Beanstandungsrate“ in Schweine haltenden Betrieben (ohne Betriebe der Straathof-Gruppe) bilden, die sowohl für die Kontrollen der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) als auch der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ) bei rund 20 Prozent liegt. Daraus lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres „Verstoßquoten“ einzelner Schweine haltender Betriebe ableiten, insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen.

In jener Beantwortung wurde darauf hingewiesen, dass für die Anzahl der dort aufgeführten Kontrollen keine Gewähr der Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Kontrollen der für Tierschutz zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen risikoorientiert (siehe Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 6/2586 vom 20.01.2014). Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Kontrollintensität in den einzelnen Schweine haltenden Betrieben. So werden in den Fällen, in denen Verstöße festgestellt wurden, beispielsweise Nachkontrollen durchgeführt, was die Kontrollquote des betroffenen Betriebes entsprechend erhöht. Das trifft auch auf die Schweine haltenden Betriebe der Straathof-Gruppe in Mecklenburg-Vorpommern zu, die besonders intensiv kontrolliert wurden und werden.

7. Gibt es aktuell im Kalenderjahr 2015 weitere Verstöße in den Anlagen der Straathof-Holding GmbH in Mecklenburg-Vorpommern?

Im Kalenderjahr 2015 wurden im Rahmen der Kontrollen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) und die zuständigen VLÄ veterinärrechtliche Verstöße in Schweine haltenden Betrieben der Straathof-Holding GmbH in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Zu den Kontrollen der VLÄ liegen der Landesregierung keine weiterführenden Angaben zu tierschutzrechtlichen Verstößen vor.

Die Kontrolle des LALLF am 28.01.2015 in der Schweinezucht Alt Tellin GmbH im Rahmen der Futtermittelüberwachung ergab zwei Verstöße. Bei einem Verstoß (gegen VO (EG) Nr. 183/2005) erfolgte eine mündliche Belehrung, wegen des zweiten Verstoßes (gegen VO (EG) Nr. 1831/2003) wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Der Ausgang dieses Verfahrens ist noch offen. Des Weiteren erfolgte am 28.01.2015 durch das LALLF eine Kontrolle im Rahmen der Tierarzneimittelüberwachung in der Anlage in Alt Tellin, bei der ein Verstoß festgestellt wurde. In diesem Fall erging eine Ordnungsverfügung (Androhung von Zwangsgeld in Höhe von 30.000 Euro). Die Nachkontrolle am 23.03.2015 ergab keine Beanstandungen, sodass die Verhängung eines Zwangsgeldes nicht erforderlich war.

In der Schweinezucht Fahrbinde GmbH erfolgte am 12.02.2015 eine Kontrolle im Rahmen der Tierarzneimittelüberwachung, bei der ein Verstoß festgestellt wurde. Auch hier ergab die Nachkontrolle am 26.02.2015 keine Beanstandungen, sodass das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro nicht verhängt werden musste.

Im Rahmen der am 18.02.2015 durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte in der Sauenanlage Alt Tellin GmbH durchgeführten Kontrolle sind Verstöße festgestellt worden. Es wurden Maßnahmen eingeleitet, deren Umsetzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden überwacht wird. Im Übrigen wurden durch die StÄLU in den Schweinehaltenden Betrieben der Straathof-Holding GmbH im Jahr 2015 (Stand: 31.03.2015) keine weiteren Verstöße festgestellt.

8. Bis zum 31.01.2015 sollten für die drei Anlagen unter Androhung von Zwangsgeldern sachkundige Tierschutzbeauftragte ernannt werden.

Um welche Personen handelt es sich dabei?

Die Schweinehaltenden Betriebe der Straathof-Holding GmbH in Mecklenburg-Vorpommern haben gemäß § 16 Absatz 4a Tierschutzgesetz gegenüber der zuständigen Behörde Tierschutzverantwortliche benannt. Die Nennung personenbezogener Daten erfolgt hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

9. Welche Wirkung erwartet die Landesregierung von der Maßnahme, der Person Adrian Straathof das Recht zum Halten und Betreuen von Schweinen zu untersagen, wenn doch die Verstöße in seinen Anlagen offenbar in der Regel nicht von ihm persönlich, sondern von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begangen wurden und damit Ausdruck eines bestimmten Systems der Tierhaltung sind?

Auf Antrag kann einem Tierhalter das Halten von Tieren wieder gestattet werden. Voraussetzung ist, dass der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

Wie kann jedoch ein Tierhalter, der mit dem Betreuungs- und Haltungsverbot gar keine Gelegenheit hat, weiterhin mit Nutztieren umzugehen, nachweisen, dass die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist?

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat im Verfahren zur Anordnung eines Tierhaltungsverbot gegenüber Herrn Adrian Straathof mit Beschluss vom 17.04.2015 die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt.

Eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen des Landkreises Jerichower Land wird insbesondere auch wegen der Bedeutung für die Berufsfreiheit dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

In den in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Schweine haltenden Betrieben der Straathof-Holding GmbH sind auf Anordnung der zuständigen Behörden Tierschutzverantwortliche benannt worden, die die Umsetzung und Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen nachhaltig und dauerhaft verbessern sollen. Bis zum Vorliegen gesicherter Erfahrungen werden die zuständigen Vorortbehörden weiterhin engmaschig kontrollieren.

Generell bezieht sich ein mögliches Tierhaltungs- und/oder Betreuungsverbot gegenüber einem Tierhalter je nach Fall auf Tiere einer bestimmten Art oder aber auch auf Tiere jeder Art. So kann beispielsweise das Halten/Betreuen landwirtschaftlicher Nutztiere untersagt werden - eine Haltung von Heimtieren wäre weiter möglich. Würde das Halten/Betreuen von Schweinen untersagt, wäre etwa das Halten von Rindern möglich. Ein Umgang mit Tieren ist folglich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Somit könnte auch ein Tierhalter, gegen den ein spezifisches Tierbetreuungs-/haltungsverbot erteilt wurde, die Möglichkeit haben, weiterhin mit Tieren umzugehen, auf die sich das erteilte Verbot nicht bezieht.

Nach einer Untersagung des Betreuens/Haltens von Tieren ist bei einem späteren möglichen Antrag auf erneutes Betreuen/Halten von Tieren im Einzelfall zu entscheiden; hierbei ist der Grund für das ursprünglich verhängte Haltungsverbot wesentlich. Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgetragenen Argumente wird nach entsprechender Prüfung abgewogen, ob für die Zukunft ein tierschutzkonformes erneutes Halten/Betreuen von Tieren angenommen werden kann.

10. In der Antwort zu Frage 3 meiner Kleinen Anfrage (Landtagsdrucksache 6/3593) führt die Landesregierung aus, dass sie sich zu den Fragen der Bestandsobergrenzen und der Überprüfung der bundesweit gültigen tierschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben aktiv in den Prozess einbringt und einbringen wird.

Welche konkreten Initiativen hat die Landesregierung in der laufenden Legislatur zu diesen Themen über den Bundesrat und die Agrarministerkonferenz eingebracht?

In der laufenden Legislatur wurden seitens der Landesregierung folgende Initiativen über die Agrarministerkonferenz (AMK) oder den Bundesrat eingebracht:

28.10.2011 AMK Suhl

Betreff: Landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Deutschland - Erarbeitung einer Zukunftsstrategie (TOP 9)

Ergänzend zum Beschluss wurde durch die Länder Mecklenburg-Vorpommern (MV), Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu Protokoll gegeben:

Forderung nach Berücksichtigung folgender Belange:

- rasche Entwicklung und Etablierung tiergerechter Haltungssysteme
- Lösungsansätze zum besseren Schutz der Umweltmedien sowie des Klimas
- Entwicklung geeigneter Strategien sowie eines rechtlichen Rahmens zur Standortsteuerung großer Tierhaltungsanlagen

10.09.2013 Bundesratsdrucksache 474/1/12

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts

Einsatz MV für eine Änderung des § 35 Baugesetzbuch:

- Wegfall der Privilegierung gewerblicher Betriebe hinsichtlich des Bauens im Außenbereich, wenn das Vorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

03.09.2014 AMK Potsdam

Betreff: Tierschutz in Nutztierhaltungen verbessern (TOP 23)

MV brachte einen Änderungsantrag mit folgendem Inhalt ein:

- Schwerpunkt ist auf das Management der Tierhaltung zu legen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Festlegung von Tierschutzindikatoren
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Etablierung eines bundesweiten Registers über Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbote
- Einführung von Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere („Tierhaltungs-TÜV“)

14.01.2015 ACK Berlin

Betreff: Tierschutz in Nutztierhaltungen verbessern (TOP 27)

MV legte als Vorsitzland der Länderarbeitsgemeinschaft

Verbraucherschutz (LAV) einen schriftlichen Bericht vor und unterbreitete darin folgende Vorschläge:

Bei der Analyse der Aktivitäten und Projekte des Bundes/der Länder durch die LAV sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Management in der Tierhaltung
- Verbesserung der Haltungsbedingungen
- Bewertung bereits bestehender Schutz- und Kontrollstandards (Wirksamkeit)

Mittels intensiverer Koordinierung sowie eines verbesserten Erfahrungsaustausches sollen Handlungsempfehlungen für Tierhalter und Behörden entworfen und notwendige Rechtssetzungsvorhaben aufgezeigt werden.

18.03.2015 AMK Bad Homburg

Betreff: Betriebliche und regionale Bestandsgrößen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (TOP 20)

MV hat in der Diskussion um den Beschlussvorschlag folgende Auffassung vertreten:

- Feststellung, dass der im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode angekündigte wissenschaftliche Diskurs über Größen tiergerechter Haltung von Nutztieren noch nicht begonnen wurde sowie
- Aufforderung an die Bundesregierung, über das weitere Vorgehen zu berichten und die Länder frühzeitig in die Diskussion einzubinden.

Des Weiteren setzt sich Mecklenburg-Vorpommern in den Fachgremien der Umweltministerkonferenz dafür ein, mit der anstehenden Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) die Abluftreinigung für große Schweinehaltungsanlagen bundesweit verbindlich vorzuschreiben.